

Beschlussvorlage

Ortsgemeinde Meddersheim

Nr. **2023Medder004**
Fachbereich **Fachbereich 1 -
Finanzen**

Sachbearbeiter(in) **Manstein, Matthias**
Datum **02.03.2023**

<u>Gremium</u>	<u>Termin</u>	<u>Status</u>
Gemeinderat Meddersheim	29.03.2023	öffentlich beschließend

1. Nachtragshaushalt der Ortsgemeinde Meddersheim für das Jahr 2023 - Beratung und Beschlussfassung

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

Sach- und Rechtslage:

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und die dazu vorgeschriebenen Anlagen sind vom Ortsgemeinderat als Grundlage der Haushaltswirtschaft mit Wirkung zum 01.01. des jeweiligen Jahres zu erlassen und gemäß § 98 GemO aus bestimmten Gründen durch eine Nachtragshaushaltssatzung zu ergänzen.

Der Nachtrag beinhaltet die Anpassung der Realsteuerhebesätze (Grundsteuer B und Gewerbesteuer) auf Höhe der Nivellierungssätze gemäß Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) zum 01.01.2023.

Das Land hat das Landesgesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs beschlossen. Damit setzt das Land den Auftrag aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes um. Nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz orientiert sich die Höhe der Nivellierungssätze der Grundsteuer sowie Gewerbesteuer zum 01.01.2023 im Rahmen des neuen Finanzausgleichssystem am jeweiligen Bundesdurchschnitt.

Die Nivellierungssätze werden im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) wie folgt erhöht:

Grundsteuer A von 300 % auf 345 %,
Grundsteuer B von 365 % auf 465 %,
Gewerbesteuer von 365 % auf 380 %.

Grundsätzlich bleiben die Gemeinden auch zukünftig weiterhin frei in der Festlegung der vorgenannten Hebesätze. Aber für den Fall, dass eine Gemeinde diese Sätze nicht auf das Nivellierungsniveau anhebt, entstehen folgende Auswirkungen:

Aufgrund einer schärferen Auslegung des § 93 Abs. 4 GemO, wonach die Gemeinden ihren Haushalt auszugleichen haben, läuft die Gemeinde Gefahr bei unausgeglichenem Haushalt, diesen nicht genehmigt zu bekommen. Infolge wäre auch die Inanspruchnahme von Investitionskrediten unmöglich. Die Gemeinde erhält keine zweckgebundenen Zuweisungen

wie z.B. I-Stock, LVFG-Kom, Dorferneuerung u.a. mehr, da sie ihre Einnahmemöglichkeiten nicht ausschöpft.

Auf die durch die Nichtanhebung nicht eingenommenen Steuern müsste die Gemeinde gleichwohl die Kreis- und die Verbandsgemeindeumlage entrichten.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
_____ Ja-Stimmen
_____ Nein-Stimmen
_____ Stimmenthaltungen

Bernd Schumacher
Vorsitzender